



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 37 Sonderdruck

Jahrgang 40
4. November 2014

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**1. Nachtragssatzung
zur Haushaltssatzung
der Stadt Mönchengladbach
für das Haushaltsjahr 2014**

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Dienstag, dem 04.11.2014 bis Dienstag, dem 18.11.2014 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle Nord – Stadtmitte,
Fliethstr. 86-88, 1. Obergeschoss, Zimmer 143,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Neuwerk
Liebfrauenstraße 52, 1. Obergeschoss, Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Giesenkirchen,
Konstantinplatz 19, Erdgeschoss, Zimmer 4,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Rheydt,
Rathaus Rheydt, Eingang F, Erdgeschoss, Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Odenkirchen,
Wingertsplatz 1, 2. Erdgeschoss, Zimmer 2,

Bezirksverwaltungsstelle West – Rheindahlen,
Plektrudisstraße 25/27, 1. Erdgeschoss, Zimmer 7,

Bezirksverwaltungsstelle West – Wickrath,
Klosterstraße 8, 1. Obergeschoss, Zimmer 11.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 30.10.2014
In Vertretung

gez.
Bernd Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

Entwurf
**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21.11.2013 erlassen:

§1

mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrags des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Erträge	879.113.383 EUR	—	—	879.113.383 EUR
Aufwendungen	924.809.582 EUR	—	—	924.809.582 EUR
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	842.842.905 EUR	—	—	842.842.905 EUR
Auszahlungen	851.469.018 EUR	—	—	851.469.018 EUR

aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	35.694.700 EUR	2.200.000 EUR	—	37.894.700 EUR
Auszahlungen	53.031.031 EUR	7.863.000 EUR		60.894.031 EUR
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	17.336.331 EUR	5.663.000 EUR	—	22.999.331 EUR
Auszahlungen	23.000.000 EUR	—	—	23.000.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.336.331 EUR um 5.663.000 EUR erhöht und damit auf 22.999.331 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Wird nicht geändert.

§ 8

Wird nicht geändert.

§ 9

Wird nicht geändert.

Mönchengladbach, den 30. September 2014

aufgestellt:
gez.
Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

bestätigt:
gez.
Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Dienstag, dem 04.11.2014 bis Dienstag, dem 18.11.2014 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle Nord – Stadtmitte,
Fliethstr. 86-88, 1. Obergeschoss, Zimmer 143,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Neuwerk
Liebfrauenstraße 52, 1. Obergeschoss, Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle Ost – Giesenkirchen,
Konstantinplatz 19, Erdgeschoss, Zimmer 4,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Rheydt,
Rathaus Rheydt, Eingang F, Erdgeschoss, Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle Süd – Odenkirchen,
Wingertsplatz 1, 2. Erdgeschoss, Zimmer 2,

Bezirksverwaltungsstelle West – Rheindahlen,
Plektrudisstraße 25/27, 1. Erdgeschoss, Zimmer 7,

Bezirksverwaltungsstelle West – Wickrath,
Klosterstraße 8, 1. Obergeschoss, Zimmer 11.

Zusätzlich ist der Entwurf im Internet unter der Adresse „www.moenchengladbach.de, Stadtrat & Verwaltung, Haushaltsplan / -entwurf, Haushaltsplanentwurf 2015“, verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 30.10.2014
In Vertretung

gez.
Bernd Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	911.993.864 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	940.380.994 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	876.884.075 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	863.236.864 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.294.325 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.565.711 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.271.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

17.271.300 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.925.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

28.387.130 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.050.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2 für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	520 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	475 v. H.



Stadt Mönchengladbach, Weiherstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2563.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

§ 7

Der Haushaltsausgleich kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2017 nicht hergestellt werden.

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

§ 9

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

Mönchengladbach, den 29. September 2014

aufgestellt:

gez.
Bernd Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

bestätigt:

gez.
Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister